



## Abteilungsordnung Tennis



### Präambel

Die Abteilung Tennis, als rechtlich unselbstständige Untergliederung des Neersener Turnerbundes 1894 e.V. (NTB), gibt sich auf der Basis der Satzung und den sonstigen Regelungen des NTB nachfolgende Abteilungsordnung:

### § 1 Name

Die Abteilung Tennis führt den Namen:

„Neersener Turnerbund 1894 e.V. – Abteilung Tennis.“

### § 2 Mitgliedschaft

1. Voraussetzung für die Mitgliedschaft in der Abteilung Tennis ist die Mitgliedschaft im NTB.
2. Wer die Mitgliedschaft in der Abteilung Tennis erwerben will, muss einen schriftlichen Aufnahmeantrag des NTB, sowie eine zusätzliche Beitrittserklärung für die Abteilung Tennis ausfüllen. Über die Mitgliedschaft entscheidet der geschäftsführende Vorstand des NTB.
3. Die Beendigung der Mitgliedschaft in der Abteilung Tennis ist gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand des NTB schriftlich zu erklären. Die Erklärung muss den Hinweis enthalten, ob auch die Mitgliedschaft im NTB beendet werden soll.

### § 3 Abteilungsvorstand

1. Der Abteilungsvorstand besteht aus sieben Mitgliedern, im Einzelnen aus dem/der:
  - a. Abteilungsleiter
  - b. stellvertretender Abteilungsleiter
  - c. Jugendwart
  - d. stellvertretender Jugendwart
  - e. Sportwart
  - f. stellvertretender Sportwart
  - g. Tennisanlagenwart
  - h. stellvertretender Tennisanlagenwart

2. Dem Abteilungsvorstand obliegt die Leitung und die Führung der laufenden Geschäfte der Abteilung.
3. Die Mitglieder des Abteilungsvorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.  
Zu wählen sind in den Jahren mit
  - a. **Ungeraden** Jahreszahlen:  
Abteilungsleiter/in, Sportwart, stellvertretende(r) Jugendwart(e), stellvertretender Tennisanlagenwart
  - b. **Geraden** Jahreszahlen:  
stellvertretender Abteilungsleiter, stellvertretender Sportwart, Tennisanlagenwart, Jugendwart
4. Die genauen Einzelaufgaben der jeweiligen Mitglieder des Abteilungsvorstandes werden durch den Abteilungsvorstand selbst geregelt, wobei der Abteilungsleiter geborenes Mitglied des Gesamtvorstandes des NTB ist.

#### **§ 4 Abteilungsversammlung**

1. Die Abteilungsversammlung ist für die Beschlussfassung aller die Abteilung betreffenden Angelegenheiten zuständig, soweit die Satzung bzw. die Ordnungen des NTB nicht etwas Anderes bestimmen.
2. Der Abteilungsetat für ein neues Geschäftsjahr ist der Abteilungsversammlung zur Kenntnis zu geben.

#### **§ 5 Finanzen**

1. Die Art und Höhe des Abteilungsbeitrages, wird durch die Abteilungsversammlung festgelegt und bedarf der Genehmigung des Gesamtvorstandes des NTB.
2. Die Abteilungsversammlung kann nach vorheriger Zustimmung durch den geschäftsführenden Vorstand Sonderbeiträge, Umlagen und Aufnahmegebühren beschließen.
3. Der Abteilungsbeitrag wird halbjährlich am 15.02. und am 01.07, bei unterjährigem Eintritt zum 15.06. oder 15.12., mittels Lastschriftverfahren eingezogen. Im Übrigen gilt die Finanz- und Beitragsordnung des NTB.
4. Alle Mitglieder der Abteilung Tennis sind zur Reduzierung des Verwaltungskostenaufwandes verpflichtet, der Geschäftsstelle des NTB ohne weitere Aufforderung Änderungen in der Anschrift, Kontaktdaten oder zur Bankverbindung mitzuteilen. Will ein volljähriges Mitglied einen verminderten Beitrag in Anspruch nehmen, so hat es unaufgefordert die erforderlichen Unterlagen im Januar des laufenden Jahres vorzulegen. Ein fehlender Nachweis führt automatisch zu höherer Einstufung des Beitrages im betreffenden Abrechnungsjahr.



## **§ 6 Abteilungsbeiträge**

Der Abteilungsbeitrag wird durch das Abteilungsmitglied in Geld, Arbeitsleistung und durch den Erwerb eines Verzehrbons erbracht.

### **1. Geldbetrag**

Der durch eine Geldleistung zu erbringende Jahresbeitrag beträgt für:

- |                             |       |
|-----------------------------|-------|
| a. Erwachsene (ab 18 Jahre) | 109 € |
| b. Jugendliche              | 30 €  |
| c. Familien                 | 252 € |

Erwachsene während der Dauer der Ableistung eines Jugendfreiwilligendienstes, sowie erwachsene Schüler, Studenten und Auszubildende (bei Vorlage eines aktuellen Nachweises) entrichten den Beitrag für Jugendliche

### **2. Arbeitsstunden**

- a. Jedes Mitglied ab dem 16. Lebensjahr und bis zum 70. Lebensjahr (Stichtag jeweils 1.1.) hat für die Abteilung innerhalb eines Kalenderjahres vier Arbeitsstunden für Platzzerhaltung bzw. Baumaßnahmen zu leisten.
- b. Für sonstige Tätigkeiten bzw. Einbringung von Sachleistungen kann der Abteilungsvorstand einem Mitglied Arbeitsstunden gutschreiben.
- c. Die Anzahl der gutzuschreibenden Arbeitsstunden muss von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern der Abteilung schriftlich bestätigt werden.
- d. Der Nachweis von erbrachten Arbeitsstunden erfolgt durch Vorlage der erfassten Arbeitsstundenerfassungsbögen.
- e. Der Arbeitserfassungsbogen wird spätestens zum 30. November des jeweiligen Abrechnungsjahres in der NTB Geschäftsstelle abgegeben.
- f. Nicht erbrachte Arbeitsstunden werden mit einem Stundensatz von 12,50 € je fehlender Stunde verrechnet und werden zum 15.12. im Lastschriftverfahren eingezogen.
- g. Eine Verrechnung der geleisteten Arbeitsstunden innerhalb einer Familie ist möglich.
- h. Mitglieder, die für die Abteilung nachweislich mehr als die festgelegten Arbeitsstunden arbeiten, erhalten keine jahresüberschreitende Gutschrift.
- i. Die geleisteten Mehrarbeitsstunden werden dem Verein vom Mitglied als vereinsfördernde Eigeninitiative, zur Verfügung gestellt.
- j. Vorstandsmitglieder der Abteilung Tennis werden von den Arbeitsstunden befreit.

### **3. Verzehrutschein**

- a. Jedes Mitglied der Abteilung mit Vollendung des 18. Lebensjahres leistet einen weiteren jährlichen Abteilungsbeitrag in Höhe von 30 €. Es erhält dafür einen Verzehrutschein im selben Wert, den er im Vereinsheim für Speisen und Getränke einlösen kann. Dieser Beitrag wird zum 15.02. im Lastschriftverfahren eingezogen.
- b. Bei unterjährigem Beitritt in die Tennisabteilung wird der Verzehrutschein anteilig berechnet und per Lastschrift zum 15.06. oder 15.12. (je nach Beitritt) des laufenden Jahres eingezogen.

- c. Bei Anmeldungen nach dem 01.10. behält der Verzehrutschein seine Gültigkeit bis ins Folgejahr. Bei Anmeldungen bis zum 30.09. sind diese nur für das aktuell laufende Jahr gültig.
- d. Der Verzehrutschein wird durch die Bewirtungsbetreiber/in des Vereinsheims ausgegeben.

## § 7 Sonstiges

Der Sportwart wird beauftragt, im Einvernehmen mit dem Abteilungsvorstand Medenmannschaften an- bzw. abzumelden, ohne dass bei einer Änderung eine Mitgliederversammlung zustimmen muss.

Tennisbälle für die Heimspiele der Jugendmedenspiele werden aus dem Etat der Abteilung Tennis bezahlt.

## § 8 Inkrafttreten

Diese Abteilungsordnung Tennis wurde in der vorliegenden Fassung in der Abteilungsversammlung vom 11.03.2025 beschlossen, auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes in der Gesamtvorstandssitzung vom 08.05.2025 genehmigt und tritt mit dieser Genehmigung in Kraft. Alle bisherigen Abteilungsordnungen Tennis treten zum selben Zeitpunkt außer Kraft.

Neersen, 08.05.2025

Vorsitzender

Stellvertretender Vorsitzender